



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-2507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.100/9-III/4/85

16. April 1985

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1131/AB

1985-04-16

zu 1152/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 21. Feber 1985 unter der Nr. 1152/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Hemmung des Fristenablaufs am Allerseelentag, am Heiligen Abend und am Silvestertag gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche sachlichen Erwägungen bzw. Einwände ergeben sich gegen die Überlegung, § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Feber 1961, BGB1.Nr. 37, einer dahingehenden Novellierung zu unterziehen, daß am Allerseelentag (2. November), am Heiligen Abend (24. Dezember) und am Silvestertag (31. Dezember) der Ablauf einer Frist gehemmt wird?
2. Aus welchen Ressorts kommen diese (allfälligen) Einwände?
3. Ist seitens der Bundesregierung daran gedacht, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, welche die unter Punkt 1 angesprochene Novellierung zum Gegenstand hat?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 3:

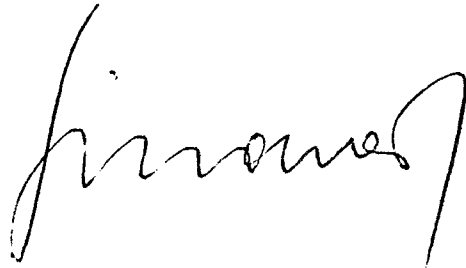
Der Ministerrat hat sowohl hinsichtlich des Allerseelentages (Sitzung vom 27. Oktober 1964, verlautbart im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Oktober 1964, GZ 101.227-3/64), als auch des 24. und 31. Dezember (Sitzung vom 14. Dezember 1965, verlautbart im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15.

- 2 -

Dezember 1965, GZ 73.696-3/65) beschlossen, daß der Dienstbetrieb jeweils erst ab 12.00 Uhr und nur soweit es aus Diensterücksichten zulässig ist bzw. nach Dienstmöglichkeit auf einen Journdienst beschränkt werden darf.

Fällt einer dieser Tage auf einen Wochentag, an dem eine Bundesbehörde Amtsstunden hat, dann ist im Sinne der zitierten Ministerratsbeschlüsse gewährleistet, daß die Amtsstunden auch am Allerseelentag, am Heiligen Abend und am Silvestertag eingehalten werden und die Parteien (bzw. deren Vertreter) bei diesen Behörden auch an den den Gegenstand der Anfrage bildenden Tagen ihre Rechte geltend machen können.

Mit Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß die in den zitierten Ministerratsbeschlüssen enthaltenen Auflagen gewährleisten, daß die gesetzlich vorgesehene Wahrung der Parteienrechte an den gegenständlichen Tagen durch eventuelle Beschränkungen auf Journdienste nicht gefährdet ist. Es bedarf daher keiner Änderung der Gesetzeslage.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Zimmermann', written in a cursive style.